

Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am 21.12.2023

Nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt
Höri-Woche vom 22.12.2023

GEMEINDE GAIENHOFEN

Landkreis Konstanz

**Abfallwirtschaftssatzung
vom 22.06.2015, geändert am**

17.10.2017, 17.12.2019, 22.12.2020, 02.03.2021, 21.12.2021 und 20.12.2022

ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- **§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)**
- **§§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG)**
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

Entsorgungspflicht

(1) Der Gemeinde ist aufgrund von **§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG** und § 2 Abs. 6 Buchst. A der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Beförderung (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Die Gemeinde ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von **§ 20 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 des KrWG**.

B) § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die **der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die** die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung rechtzeitig zur Abfuhr anzumelden (falls erforderlich) und zu den bekannten Terminen bereitzustellen, oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder Sammelstellen (z. B. Wertstoffhof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. **Sowohl bei mobilen als auch stationären Sammlungen sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben.**

(2) Die **Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2** haben die **Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten**, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden **und die für die**

Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Abfallgefäße bei der Gemeinde schriftlich anzufordern. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.

C) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10
Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen **dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern** sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (siehe § 13 Abs. 2, Nr. 1) bereitzustellen (Holsystem):

z. B. Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filter und Beutel, Eierschalen.
Saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich.
Gekochte Speisereste, Verdorbenes, Versammeltes wie Brot, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Zweige, sowie Kräuter und Blumen.

D) § 23 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 23
Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt

(2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen, sie beträgt jährlich bei

einer Wohnung bzw. einem Gewerbegrundstück	55,76 €
zwei Wohnungen	87,48 €
drei Wohnungen	119,20 €
vier und fünf Wohnungen	161,36 €
sechs und sieben Wohnungen	224,80 €
acht bis zwölf Wohnungen	325,36 €
mehr als zwölf Wohnungen	468,12 €

(3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	36,56 €
80 Liter	50,68 €
120 Liter	64,76 €
240 Liter	107,08 €
1.100 Liter	465,76 €

Sie beträgt jährlich für Biomüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	97,56 €
----------	----------------

80 Liter	132,68 €
120 Liter	167,76 €
240 Liter	273,12 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum jeweils **4,40 €**.

E) § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach **§ 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. als **Berechtigter oder** Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
3. entgegen § 10 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu den Sammelbehältern, Sammelstellen oder dem Wertstoffhof zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. als **Berechtigter oder** Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 3, 8 und 9 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgesehenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
5. als **Berechtigter oder** Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4 oder 5 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gaienhofen, den 20.12.2023

Für den Gemeinderat

Gez.
Jürgen Maas,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.